

Her mit den (sicheren) Geschenken

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2024/163

Nicht nur die Post bringt sprichwörtlich – und in Zeiten des Onlinehandels sowieso und in der Vorweihnachtszeit erst recht – allen was, auch der Weihnachtsmann hatte dieses Jahr schon vor Weihnachten einiges zu tun. Angeblich 1931 von einem Getränkehersteller erfunden, ist heute zwar allgemein bekannt, dass das nicht so war. In der Werbung ist er allerdings nach wie vor prominent für ihn tätig und dass er in Werbespots seine Rentiere traditionell gegen große Trucks eintauscht, beweist den Weitblick des Mannes vom Nordpol, galt es doch jüngst, einen Haufen 0,5-Liter-PET-Flaschen einzusammeln, die auf keinen Schlitten passen.

Bei diesen durch die Medien gegangenen Flaschen bestand aufgrund eines technischen Fehlers in der Produktion die Gefahr von Überraschungen mit kleinen Metallstücken. Der Fall ist ein schönes Beispiel für das vielschichtige Zusammenwirken von drei Instituten, die allesamt die Produktsicherheit regeln: der verschuldensunabhängigen Produkthaftung nach dem PHG, der in der Verschuldenshaftung angesiedelten Produktbeobachtungspflicht des Herstellers (vgl. 6 Ob 215/11b), die eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht ist, und Rückrufmaßnahmen, die von § 7 Abs 2 Produktsicherheitsgesetz bestenfalls stiefmütterlich als Maßnahmen der Gefahrenabwehr gestreift werden.

Während die reaktive Produkthaftung schon früh gut „ausjudiziert“ war, bleiben bei den präventiven Instituten viele Fragen offen: Das beginnt schon mit dem Inhalt der Rückrufpflicht, von der man – neben dem Umstand, dass es sie gibt (s. PET-Flaschen) – seit der Entscheidung des BGH zu sich spontan entzündenden Pflegebetten (VI ZR 170/07) eigentlich nur weiß, dass Nachrüstkosten nicht erfasst sind. Ob das so bleibt, wird sich – jedenfalls dem Verbraucher gegenüber – zeigen. Weitgehend unbemerkt steht am 13. 12. nämlich als verfrühtes Weihnachtsgeschenk das Wirksamwerden der **Produktsicherheitsverordnung** der EU (VO [EU] 2023/988) ins Haus, der zugetraut wird, eine „Zeitenwende“ einzuleiten. Jedenfalls konkretisieren sich die Vorstellungen von Handlungspflichten des Herstellers, dem „wirksame, kostenfreie und zeitnahe“ Abhilfe aufgetragen wird (Art 37). Die Vermessung des Zusammenspiels nationalen Schadenersatzrechts mit den neuen Vorgaben, die sich scheinbar unverbunden neben das Haftungsrecht stellen (vgl. Art 43), steht noch aus, spurlos wird die VO an uns aber trotz ihrer leisen Sohlen kaum vorübergehen.

Mehr Aufmerksamkeit hat die Regelungsaktivität der EU zur Produktsicherheit von KI auf sich gezogen. Als Balanceakt zwischen Ermöglichung technischen Fortschritts und Regulierung evidenter Gefährdungspotenziale wurde eine Verordnung über

Künstliche Intelligenz verabschiedet („**AI Act**“, VO [EU] 2024/1689), die Zulassungs- und Transparenzvorschriften etabliert. Dafür wird nach Risikoklassen differenziert und ein – strafbewehrtes – Produktsicherheitsrecht geschaffen: Während die meisten KI-Systeme keine Risiken bergen (Videospiele), werden manche inakzeptable Nutzungsarten wie etwa kognitive Verhaltensmanipulation verboten. Interessant wird der Graubereich zwischen Videospiele und ferngesteuertem Menschen, also Anwendungen mit begrenztem oder hohem Risiko, die den Kern der Regulierung bilden.

Neben dem „Produktsicherheitsrecht für KI“ plant die Union flankierend haftungsrechtliche Regeln. Die alte **ProdukthaftungsRL** ist zwar erfreulich vital und löst nahezu alle – auch digitalen – Probleme, sodass der Hersteller eines KI-gesteuerten Medizinroboters etwa ohne weiteres heute schon für Schäden durch eine „Fehlbehandlung“ haftet. Ob auch Software ein Produkt sein soll, war aber bis zuletzt umstritten. Die soeben verabschiedete ProdukthaftungsRL (RL 2024/2853/EU) integriert **Software und KI** nunmehr in den Produktbegriff (Art 4 Z 1), sodass auch Entwickler oder Anbieter von Betriebssystemen, Firmware, Computerprogrammen, Anwendungen oder KI-Systemen Haftungsadressaten sind. Nicht verschuldensunabhängig gehaftet wird für freie und quelloffene Software, die außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird (Art 2 Abs 2), und für reine Information (ErwGr 13), sodass der Kräuterpfarrer, der Krenwickel mit der 60-fachen Anwendungsdauer verschreibt (zwei bis fünf Stunden statt Minuten), weiterhin nicht dem PHG unterliegt (s. EuGH C-65/20, VI/*KRONE*).

Nicht abgeschlossen sind die Diskussionen über die Verschärfung der **außervertraglichen Verschuldenshaftung** bei Einsatz künstlicher Intelligenz, die ebenfalls auf der Agenda der Kommission stand, die 2022 bekanntlich einen RL-Entwurf veröffentlicht hat (COM[2022] 496 final). Ob und in welcher Form sich der Entwurf durchsetzen kann, lässt sich schwer abschätzen. Abgesehen davon, dass die Notwendigkeit von harmonisierten Regeln schon dem Grund nach bestritten werden kann, wenn es ohnehin das Produkthaftungsrecht gibt, wäre der Anwendungsbereich aber ohnehin bescheiden: Nach der Vorstellung der Kommission wäre es nämlich nur hinsichtlich (prozessualer) Offenlegungspflichten bei Hochrisiko-KI und bestimmten „Beweisvermutungen“ zu einer Vereinheitlichung gekommen (s. Art 3 und 4 des Vorschlags).

Ob mit KI oder ohne: Wir hoffen, dass bei Ihnen nur sichere Geschenke unter dem Baum liegen werden, ob der Weihnachtsmann sie von Rentieren ziehen oder mit dem Truck transportieren lassen hat, ist dann gar nicht mehr so wichtig, und vielleicht kommt ja sogar das Christkind, das man zu Weihnachten auch nicht vergessen sollte. Wie auch immer: Wir wünschen Ihnen allen Frohe Weihnachten und einen guten Jahreswechsel!